

Vereinbarung über die Abwicklung und den Einzug von Forderungen aus Kartenzahlverfahren

Firma (Name, Anschrift)

Bank (Name, Anschrift)

nachstehend „Kunde“ genannt

nachstehend „Bank“ genannt

Kunde und Bank schließen folgende Vereinbarung über die Abwicklung und den Einzug von Forderungen aus elektronischen Zahlungsverfahren:

1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren den Einzug von Forderungen des Kunden aus dem

- electronic cash-System
 GeldKarte-System

gemäß den Sonderbedingungen für Datenfernübertragung, abhängig vom jeweils verwendeten Datenübermittlungsverfahren. Es gelten ergänzend die

- Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen).
 Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“.

Soweit erforderlich, stellt die Bank die zur Durchführung der vom Kunden ausgewählten Zahlungssysteme die erforderlichen kryptographischen Schlüssel zur Verfügung

- für das GeldKarte-System in Form einer Händlerkarte/virtuellen Händlerkarte.

2 Zahlungsverkehr

Der Kunde leitet die aufgelaufenen Zahlungsumsätze nach Kassenabschluss oder zu bestimmten Zeiten über den von ihm beauftragten Netzbetreiber an die Bank bzw. das von ihr beauftragte Rechenzentrum per Datenfernübertragung weiter.

3 Verarbeitung der Umsatzdateien

Die vom Kunden/Netzbetreiber unter der Gläubiger-ID angelieferten Zahlungsumsätze werden auf dem Konto bei der Bank verrechnet. Die Bank zieht die Umsätze in Form von elektronischen Lastschriften bei den kartenausgebenden Instituten ein.

4 Technische Voraussetzungen beim Kunden

Der Kunde ist für die Bereitstellung der für die Abwicklung der unter Nummer 1 genannten elektronischen Zahlungsverfahren erforderlichen technischen Voraussetzungen verantwortlich.

5 Zahlungsgarantie

5.1 electronic cash-Umsätze und Umsätze aus dem GeldKarte-System

Umsätze, die entsprechend den „Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ bzw. der „Händlerbedingungen für das System GeldKarte“ ordnungsgemäß abgewickelt worden sind, sind zahlungsgarantiert.

6 Entgelte

6.1 Wertstellung

Der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen wird dem Konto des Kunden Wert Geschäftstage nach Einreichung gutgeschrieben.

6.2 Einzugsentgelt

Für die vom Kunden/Netzbetreiber angelieferten Zahlungsumsätze wird bis auf Weiteres ein Einzugsentgelt von Euro erhoben.

6.3 Entgelte für die Bereitstellung von Händlerkarten im GeldKarte-System

Für die Bereitstellung von Händlerkarten im GeldKarte-System der deutschen Kreditwirtschaft berechnet die Bank ein Entgelt in Höhe von Euro pro Händlerkarte. Die Händlerkarten haben eine Laufzeit von max. zwei Jahren. Nach Ablauf der Laufzeit erhält der Kunde neue Händlerkarten mit neuer Laufzeit in der von ihm benötigten Anzahl. Die Belastung der Entgelte erfolgt vom unter Nummer 3 angegebenen Konto.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

X

Stempel und Unterschriften der Bank

Vereinbarung über die Abwicklung und den Einzug von Forderungen aus Kartenzahlverfahren

Firma (Name, Anschrift)

Bank (Name, Anschrift)

nachstehend „Kunde“ genannt

nachstehend „Bank“ genannt

Kunde und Bank schließen folgende Vereinbarung über die Abwicklung und den Einzug von Forderungen aus elektronischen Zahlungsverfahren:

1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren den Einzug von Forderungen des Kunden aus dem

- electronic cash-System
 GeldKarte-System

gemäß den Sonderbedingungen für Datenfernübertragung, abhängig vom jeweils verwendeten Datenübermittlungsverfahren. Es gelten ergänzend die

- Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen).
 Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“.

Soweit erforderlich, stellt die Bank die zur Durchführung der vom Kunden ausgewählten Zahlungssysteme die erforderlichen kryptographischen Schlüssel zur Verfügung

- für das GeldKarte-System in Form einer Händlerkarte/virtuellen Händlerkarte.

2 Zahlungsverkehr

Der Kunde leitet die aufgelaufenen Zahlungsumsätze nach Kassenabschluss oder zu bestimmten Zeiten über den von ihm beauftragten Netzbetreiber an die Bank bzw. das von ihr beauftragte Rechenzentrum per Datenfernübertragung weiter.

3 Verarbeitung der Umsatzdateien

Die vom Kunden/Netzbetreiber unter der Gläubiger-ID angelieferten Zahlungsumsätze werden auf dem Konto bei der Bank verrechnet. Die Bank zieht die Umsätze in Form von elektronischen Lastschriften bei den kartenausgebenden Instituten ein.

4 Technische Voraussetzungen beim Kunden

Der Kunde ist für die Bereitstellung der für die Abwicklung der unter Nummer 1 genannten elektronischen Zahlungsverfahren erforderlichen technischen Voraussetzungen verantwortlich.

5 Zahlungsgarantie

5.1 electronic cash-Umsätze und Umsätze aus dem GeldKarte-System

Umsätze, die entsprechend den „Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ bzw. der „Händlerbedingungen für das System GeldKarte“ ordnungsgemäß abgewickelt worden sind, sind zahlungsgarantiert.

6 Entgelte

6.1 Wertstellung

Der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen wird dem Konto des Kunden Wert Geschäftstage nach Einreichung gutgeschrieben.

6.2 Einzugsentgelt

Für die vom Kunden/Netzbetreiber angelieferten Zahlungsumsätze wird bis auf Weiteres ein Einzugsentgelt von Euro erhoben.

6.3 Entgelte für die Bereitstellung von Händlerkarten im GeldKarte-System

Für die Bereitstellung von Händlerkarten im GeldKarte-System der deutschen Kreditwirtschaft berechnet die Bank ein Entgelt in Höhe von Euro pro Händlerkarte. Die Händlerkarten haben eine Laufzeit von max. zwei Jahren. Nach Ablauf der Laufzeit erhält der Kunde neue Händlerkarten mit neuer Laufzeit in der von ihm benötigten Anzahl. Die Belastung der Entgelte erfolgt vom unter Nummer 3 angegebenen Konto.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Stempel und Unterschriften der Bank

X